Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG)

abgeschlossen für das Jahr 2023 zwischen

- dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie das Bundesministerium für Finanzen,
- den Trägern der Sozialversicherung, vertreten durch den Dachverband der österreichischen Sozialversicherung, und
- dem Land Tirol / dem Landesgesundheitsfonds Tirol

im Folgenden als Vereinbarungspartner bezeichnet.

Präambel

Bund, Länder und Träger der Sozialversicherung haben das gemeinsame Ziel, mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Hospiz- und Palliativfonds ein österreichweites, bedarfsgerechtes und nach einheitlichen Kriterien organisiertes Hospiz- und Palliativversorgungsangebot umzusetzen, damit insbesondere für Palliativpatientinnen und -patienten und deren An- und Zugehörige ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können und die Grundversorgung ergänzt werden kann. Für die Inanspruchnahme der im Hospiz- und Palliativfondsgesetz für bestimmte Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung bereitgestellten Bundesmittel ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Land und Trägern der Sozialversicherung abzuschließen.

Promulgationsklausel

Auf Grundlage des § 3 Abs. 2 des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes – HosPalFG, BGBl I Nr. 29/2022, wird daher Folgendes vereinbart:

Artikel 1
Gegenstand

(1) Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Bereitstellung der Bundesmittel an das jeweilige Land.

(2) Für die Vereinbarung ist das Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern über die in § 3 Abs. 2 HosPalFG genannten Punkte herzustellen.

(3) Diese Vereinbarung erfüllt gleichzeitig den Zweck der Verpflichtungserklärung gemäß § 13 Abs. 1 HosPalFG. Mit Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung durch das Land verpflichtet sich dieses zur widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 4 HosPalFG sowie der Einhaltung der in § 5 festgelegten Bedingungen.

Artikel 2
Kostenbeteiligung

(1) Der finanzielle Beitrag des Bundes für das Jahr 2023 bemisst sich gemäß § 3 Abs. 4 HosPalFG nach dem zuletzt ermittelten Wohnbevölkerungsschlüssel zum Stichtag 31.10.2020 (vorbehaltlich dessen Aktualisierung) und beläuft sich auf insgesamt maximal 36 Millionen Euro. Er wird in Form einer Vorleistung gewährt, die im Jahr 2024 einer Abrechnung unterliegt. Im Jahr 2023 werden vom Bund für das Land Tirol vorbehaltlich der Veröffentlichung des aktualisierten Wohnbevölkerungsschlüssels 3.063.699,70 Euro bereitgestellt, nach Abzug der Aufwendungen der Gesundheit Österreich GmbH gemäß § 14 Abs. 10 HosPalFG gelangen 3.053.274,61 Euro zur Anweisung.

(2) Der finanzielle Beitrag des Landes beläuft sich zumindest auf dieselbe Höhe der bereitgestellten Bundesmittel, sohin 3.063.699,70 Euro (vorbehaltlich der Aktualisierung des Wohnbevölkerungsschlüssels).

(3) Die Partner der Zielsteuerung-Gesundheit bekennen sich im Sinne des § 2 Abs. 2a des Pflegefondsgesetzes zur Weiterführung der Drittelfinanzierung. Der finanzielle Beitrag der Träger der Sozialversicherung beläuft sich auf die Höhe des bereitgestellten Beitrages des Bundes, sohin 3.063.699,70 Euro (vorbehaltlich der Aktualisierung des Wohnbevölkerungsschlüssels).

Artikel 3
Inhaltliche Bedingungen

(1) **Qualitätsmanagement** gemäß § 6 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, im Jahre 2023 die erarbeiteten Qualitätskriterien und -indikatoren für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG schrittweise umzusetzen.

(2) **Quantitativer Auf- und Ausbau** gemäß § 7 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 30.06.2023 mit der vom Bundesministerium

für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH Auf- und Ausbaugrade für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG festzulegen.

(3) **Tarife** gemäß § 8 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 31.12.2023 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH einheitliche Parameter für die Gestaltung und Anwendung von Tarifen und auf die Parameter bezogene Richtwerte für die Tarife je modular abgestuftem Versorgungsangebot gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG festzulegen.

Artikel 4
Administrative Bedingungen

(1) **Planungswesen** gemäß § 9 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die erarbeitete bundesweit einheitliche Planungsunterlage in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

(2) **Datenerhebung und Statistik** gemäß § 10 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, ab dem Jahr 2023 die erarbeiteten Datenparameter zu erheben und in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln.

(3) **Berichtswesen, Monitoring und Evaluierung** gemäß § 11 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, erstmalig bis zum 30.09.2024 im Rahmen der jährlichen Abrechnung über die zweckgewidmete Mittelverwendung zu berichten und zur Anwendung gebrachte Planungsmethoden darzulegen.

Die Vereinbarungspartner kommen überein, daran mitzuwirken, dass die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragte Gesundheit Österreich GmbH erstmalig bis 31.10.2024 ein jährliches Monitoring durchführen und einen strukturierten Monitoringbericht erstellen kann.

Die Vereinbarungspartner kommen überein, daran mitzuwirken, dass die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragte Gesundheit Österreich GmbH im Jahr 2025 auf Basis der jährlichen Monitorings einen strukturierten Evaluierungsbericht erstellen kann.

(4) **Überprüfung und Einsichtnahme** gemäß § 12 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, jederzeit bis sieben Jahre nach dem Datum der

jeweiligen Abrechnung, erstmalig im Jahr 2024, der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH die Überprüfung des Einsatzes sowie der Auswirkung der Zweckzuschüsse Monitorings und Evaluierungen zu ermöglichen und diese bestmöglich zu unterstützen.

Artikel 5
Mitbestimmungs- und Kontrollrechte

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur umfassenden und wechselseitigen Unterstützung und Information.

(2) Die Vereinbarungspartner akzeptieren die in § 5 HosPalFG festgelegten Bedingungen.

Innsbruck, am 21. Dez. 2022

Für das Land Tirol/den Tiroler Gesundheitsfonds:

Die Vorsitzende der Landes-Zielsteuerungskommission

[redacted]

(Landesrätin MMag.[a] Dr.[in] Cornelia Hagele)

Innsbruck, am 21. Dez. 2022

Für die Träger der Sozialversicherungen:

Der Co-Vorsitzende der Landes-Zielsteuerungskommission

[redacted]

(Mag. Bernhard Achatz)

Wien, am

Für das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie das Bundesministerium für Finanzen:

Planungen HOS/PAL Tirol 2023 - 2025 pro HOS/PAL-Angebot

Angebot	Einheit	71 Tirol-Zentralraum	72 Tirol-West	73 Tirol-Nordost	74 Osttirol	Σ Tirol
	IST 2021 - Absolutzahlen					
PAL	tBetten	21	0	4	4	29
SHOS	Betten	0	0	0	0	0
THOS	Plätze	6	0	0	0	6
PKD	VZÄ	9,5	3,0	4,0	2,0	18,5
MPT	VZÄ	15,9	5,0	7,3	2,0	30,2
MPT/PKD Kinder	VZÄ	2,85				2,85
HOST	HA VZÄ	2,325	0,825	1,125	0,625	4,9
HOST	EA					335
	Einheit	**Zielstand 2025 (HOS/PAL-Broschüre 2014) - Absolutzahlen**				
PAL	Betten	21	7	9	2	39
SHOS	Betten	12	4	5	1	23
THOS	Einr.					1
PKD	VZÄ	14,1	2,3	4,6	2,5	23,5
MPT	VZÄ	13,4	4,4	5,7	1,5	25,0
HOST	HA VZÄ	5,9	2,0	2,6	0,7	11,2
	Einheit	**Länderplanung 2023 - 2025 - Absolutzahlen**				
PAL	Betten	23	6	10	4	43
SHOS	Betten					12
THOS	Einr.	1	0	0	0	1
THOS	Plätze	6	0	0	0	6
PKD	VZÄ	11,4	4,7	5,2	2,5	23,8
MPT	VZÄ	17,9	6,2	7,9	2,2	34,2
MPT/PKD Kinder	VZÄ	4,4	0	0	0	4,4
HOST	HA VZÄ					6,5

Erläuterungen:
Grundsätzlich wurden für die bis 2025 neu hinzukomenden Bausteine der Hospiz- und Palliativversorgung keine Zwischenschritte für die Jahre 2023 und 2024 angeführt. Ebenso wurde noch keine Verortung auf die Versorgungsregionen vorgenommen. Da die Unterlagen zu den Qualitätskriterien und die Planungsunterlage noch nicht in finaler Form vorliegen, wurden zur Beurteilung des Ausbaugrades die Richtwerte der HOS/PAl-Broschüre 2014 herangezogen.

Palliativbetten (PAL): der Vollständigkeit wegen dargestellt; keine Relevanz für HosPalFG

stationäres Hospiz (SHOS): Es sollen bis 2025 in einem ersten Schritt 12 stationäre Hospizbetten (Gesamtbedarf 23 Betten) in Betrieb genommen werden. Die Verortung der Einrichtung ist Teil der Detailplanung, daher werden die 12 Betten zunächst nur auf Bundesland-Ebene abgebildet.

Tageshospiz (THOS): Das bislang spendenfinanzierte Tageshospiz in Hall wird in 2023 in die öffentliche Finanzierung übernommen. Zunächst keine Planung weiterer Tageshospizplätze.

Palliativkonsiliardienst (PKD): Bereits in der 29. L-ZK am 4.7.2022 wurde eine personelle Aufstockung der Palliativkonsiliardienste beschlossen. Die Personalausstattung aller Palliativkonsiliardienste in Tirol beläuft sich, vorbehaltlich der Besetzung der Stellen, auf 23,8 VZÄ.

Mobile Palliativteams (MPT): Bereits in der 29. L-ZK am 4.7.2022 wurde eine personelle Aufstockung der Mobilen Palliativteams beschlossen. Die Personalausstattung aller Palliativkonsiliardienste in Tirol beläuft sich, vorbehaltlich der Besetzung der Stellen, 34,2 VZÄ.

Mobiles Palliativteam Kinder: Bereits in der 29. L-ZK am 4.7.2022 wurde eine personelle Aufstockung des Mobilen Palliativteams für Kinder beschlossen. Die Personalausstattung dieses Teams beläuft sich, vorbehaltlich der Besetzung der Stellen, auf 4,4 VZÄ. Das Team am LKH Innsbruck übernimmt an den Stationen der Kinderklinik auch die Funktion eines Palliativkonsiliardienstes.

Hospizteams (HOST): Die 335 Ehrenamtlichen Hospizbegleiter wurden in 2021 von 4,9 VZÄ Hauptamtlichen HospizkoordinatorInnen betreut. Historisch gewachsen gibt es in Tirol viele Ehrenamtliche Gruppen, die einen Großteil der Koordination selber ehrenamtlich durch die jeweilige GruppenleiterIn übernehmen. Durch Wandel in den Gruppen wird ein steigender Bedarf an hauptamtlichen KoordinatorInnen gesehen. Eine Anpassung auf zunächst 6,5 VZÄ bis 2025 wurde planerisch festgelegt.

Aufwendungen und Finanzierung HOS/PAL 2023

geplante Aufwendungen 2023 unter Berücksichtigung einer Valorisierung gegenüber 2022 von: **7,50%**

Thema	*Gesamtaufwendungen geschätzt**	*Anmerkung*
Mobiles Palliativteam	€ 5.541.083,20	
PKD	€ 811.625,00	
Hospizteams	€ 274.125,00	
Kinder Hospizteam	€ 23.500,00	*(lt. derzeitigem Beschluss ohne Valorisierung)*
Schulungen	€ 115.025,00	*(HPCPH-TGF + HPCPH Workshops + HPC Mobil)*
Koordinationsstelle HOS/PAL	€ 200.000,00	
Tageshospiz Hospizhaus Hall	€ 344.000,00	
Gesamtaufwendungen	€ 7.309.358,20	*wird im Verwendungsnachweis nachgewiesen*

**ab 2023 Ersatz der Aufwendungen aus den Mitteln gem. HOS/PAL-Gesetz*

Vorgehensweise 2023:

Eingang bei TGF/Land aus HOS/PAL Gesetz 2023

Anteil Bund	€ 3.053.274,61
Anteil SV	€ 3.063.699,70
	€ 6.116.974,31

jeder trägt ein Drittel der relevanten Aufwendungen lt. Verwendungsnachweis:	€ 7.309.358,20
Anteil Bund	€ 2.436.452,73
Anteil SV	€ 2.436.452,73
Anteil TGF/Land	€ 2.436.452,73

Variante 1: Rücküberweisung Überzahlung HOS/PALGes. 2023

Anteil Bund	€ 616.821,88
Anteil SV	€ 627.246,97

Variante 2: Rücklagenbildung aus HOS/PALGesetz

Rücklagen aus Anteil Bund	€ 616.821,88
Rücklage aus Anteil SV	€ 627.246,97
Rücklage aus Anteil TGF/Land	€ 627.246,97